



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN CAMPEZ COUVERT

> Tabelle der Versicherungsdeckungen

DECKUNGEN	BETRÄGE
STORNIERUNGSKOSTEN Nach den Bedingungen der Stornogebührenbemessungsgrundlage	Höchstens 5 000 € pro Person und 30 000 € pro Ereignis
VERSPÄTETE ANKUNFT Rückerstattung nicht genutzter terrestrischer	Leistungen pro rata temporis der Anmietung mit maximal 4 000 € pro Anmietung bzw. Reise und maximal 25 000 € pro Ereignis
GEBÜHREN FÜR ABRUCH DES AUFENTHALTS Rückerstattung nicht genutzter terrestrischer Leistungen pro rata temporis, einschließlich etwaiger Reinigungskosten für die Anmietung bei vorzeitiger Rückreise	Höchstens 4 000 € pro Person und 25 000 € pro Ereignis

INKRAFTTRETEN	ABLAUF DER DECKUNGEN
Stornierung/verspätete Ankunft: am Tag des Abschlusses des vorliegenden Vertrags	Stornierung/verspätete Ankunft: am Tag der Abreise – am Einberufungsort der Gruppe (bei der Hinreise)
Sonstige Deckungen: am Tag der vorgesehenen Abreise – am Einberufungsort des Veranstalters	Sonstige Deckungen: am Tag der vorgesehenen Reiserückkehr (Ort der Trennung der Gruppe)

Die anderen vorstehenden Versicherungsleistungen gelten während der Dauer der Reise, wie auf der Rechnung des Veranstalters ausgewiesen, bis zu maximal 90 Tage ab dem Datum der Abreise. Frist für den Abschluss
Damit die Reiserücktrittsversicherung gültig ist, muss der vorliegende Vertrag gleichzeitig mit der Buchung der Reise bzw. vor Anwendung der Stornierungsgebühren abgeschlossen werden.

VERSICHERUNGSSCHADEN MELDEN

Wenn die Versicherungsdeckungen zur Anwendung kommen, hat der Versicherungsnehmer:

- Gritchen Affinity jeglichen Schaden schriftlich anzuzeigen, damit binnen fünf Werktagen eine Übernahme erfolgen kann (bei Diebstahl binnen zwei Werktagen).

Diese Fristen beginnen ab dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer Kenntnis von dem Schaden erlangt, der die Anwendung der Deckung nach sich zieht.

Nach Ablauf dieser Frist verwirkt der Versicherungsnehmer jegliche Entschädigungsansprüche, sofern der Verzug einen Schaden für die Gesellschaft nach sich zieht.

Gritchen Affinity unaufgefordert jegliche Deckungen anzuzeigen, die bei anderen Versicherern für das gleiche Risiko abgeschlossen wurden.

Wie Sie eine moderne und rasche Bearbeitung Ihrer Schadensfälle gewährleisten

Gehen Sie zur Website:

www.campez-couvert.com/sinistre

Sie können uns dabei Ihre Nachweise übermitteln und den Stand der Bearbeitung Ihrer Schadenakte prüfen.

Wie Sie eine normale Bearbeitung Ihrer Schadensfälle gewährleisten

Per E-Mail: sinistres@campez-couvert.com

Per Post:

Gritchen Tolède Associés - Sinistre Campez Couvert
27 Rue Charles Durand – CS70139
18021 Bourges Cedex (Frankreich)

STORNIERUNGSKOSTEN

INKRAFTTRETEN

Stornierung: am Tag des Abschlusses des vorliegenden Vertrags

ABLAUF DER DECKUNGEN

Stornierung: am Tag der Abreise – am Einberufungsort der Gruppe (bei der Hinreise)

> Was decken wir ab?

Wir erstatten Anzahlungen bzw. alle vom Reiseveranstalter zurückbehaltenen Beträge – nach Abzug einer Selbstbeteiligung gemäß der Tabelle der Versicherungsdeckungen –, die gemäß den Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Veranstalters in Rechnung gestellt werden (mit Ausnahme von Bearbeitungs- und Visagebühren, der Versicherungsprämie und aller sonstigen Gebühren), sofern Sie gezwungen sind, Ihre Reise noch vor Abreise zu stornieren (bei der Hinreise).

> In welchen Fällen greift unsere Deckung?

Die Deckung sieht die Erstattung der vom versicherten Anspruchsberechtigten tatsächlich gezahlten Summen vor, die vom Leistungserbringer gemäß den Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht erstattet werden können, und zwar in Höhe der in „der Tabelle der Versicherungsdeckungen“ aufgeführten Beträge, sofern der versicherte Anspruchsberechtigte gezwungen ist, seinen Aufenthalt infolge einer der nachfolgenden Gründe zu stornieren (unter Ausschluss jeglicher anderer Gründe), wodurch der gebuchte Aufenthalt nicht mehr wahrgenommen werden kann:

> Schwere Krankheit, schwerer Unfall oder Tod einschließlich eines Rückfalls, der Verschlimmerung einer chronischen oder vorher bestehenden Krankheit sowie der Folgen und Spätfolgen eines Unfalls, der sich vor Vertragsabschluss ereignet hat und Sie, Ihren Partner (de facto oder de jure), Ihre Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie bis zum 2. Grad, Schwiegerväter, Schwiegermütter, Schwestern, Brüder, Schwäger, Schwägerinnen, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Ihren rechtlichen Vormund oder eine gewöhnlich in Ihrem Haushalt lebende Person oder die namentlich genannte und im Rahmen dieses Vertrags versicherte Begleitperson Ihres Aufenthalts betrifft.

> Schwere Krankheit, schwerer Unfall oder Tod einschließlich eines Rückfalls, der Verschlimmerung einer chronischen oder vorher bestehenden Krankheit sowie der Folgen und Spätfolgen eines Unfalls, der sich vor Vertragsabschluss ereignet hat und Ihren bei Abschluss namentlich genannten beruflichen Stellvertreter, die während Ihres Aufenthalts für die Betreuung Ihrer minderjährigen Kinder zuständige Person oder eine Person mit Behinderungen betrifft, deren rechtlicher Vormund Sie sind und die in Ihrem Haushalt lebt.

> Tod

Ihres Onkels, Ihrer Tante, Ihrer Neffen und Nichten.

> Komplikationen aufgrund einer Schwangerschaft

bei einem der Reisetilnehmer, der im Rahmen dieses Vertrags versichert ist.

> Gegenanzeige und Folgen einer Impfung

bei einem der Reisetilnehmer, der im Rahmen dieses Vertrags versichert ist.

> Entlassung aus betrieblichen Gründen bzw. bei einvernehmlicher Kündigung

bei Ihnen oder Ihrem im Rahmen dieses Vertrags versicherten Partner (de facto oder de jure), unter der Bedingung, dass dieser Schritt nicht vor Vertragsabschluss eingeleitet wurde.

> Vorladung vor ein Gericht, nur in folgenden Fällen:

- als Zeuge oder Geschworener,
- als Sachverständiger,

unter dem Vorbehalt, dass Sie an einem Datum vorgeladen werden, das mit dem Reisezeitraum zusammenfällt.

> Vorladung aufgrund der Adoption eines Kindes

unter dem Vorbehalt, dass Sie an einem Datum vorgeladen werden, das mit dem Reisezeitraum zusammenfällt.

> Vorladung zu einer Nachprüfung

nach einer zum Zeitpunkt der Buchung oder des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren fehlgeschlagenen Prüfung (nur



Hochschulausbildung), unter dem Vorbehalt, dass die besagte Prüfung während der Reise stattfindet.

> Schwerwiegende Schäden durch Feuer, Explosion oder Wasserschäden

oder verursacht durch Naturgewalten an Ihren beruflich oder privat genutzten Räumen und die dringend Ihre Anwesenheit erfordern, um die notwendigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

> Diebstahl in beruflich oder privat genutzten Räumen

unter der Bedingung, dass das Ausmaß dieses Diebstahls Ihre Anwesenheit erfordert und der Diebstahl in den 48 Stunden vor Abreise stattfand.

> Schwere Schäden an Ihrem Fahrzeug

in den letzten 48 Stunden vor der Abreise und in dem Maße, dass das Fahrzeug nicht benutzt werden kann, um mit ihm zum Ort des Reiseaufenthalts zu gelangen.

> Erhalt einer Arbeitsstelle

in abhängiger Beschäftigung für eine Dauer von mehr als sechs Monaten, wobei der Arbeitsantritt während des vorgesehenen Aufenthalts erfolgt, sofern Sie zuvor arbeitslos waren und es sich dabei weder um eine Vertragsverlängerung noch um eine von einem Zeitarbeitsunternehmen vergebene Tätigkeit handelt.

> Trennung (eingetragene Partnerschaft oder Ehe)

bei Scheidung oder Trennung (eingetragene Partnerschaft) nur dann, wenn das Gerichtsverfahren erst nach der Buchung der Reise eingeleitet wurde und nach Vorlage eines amtlichen Dokuments.

Selbstbeteiligung von 25% des Schadensbetrags.

> Streichung oder Änderung Ihres bzw. des bezahlten Urlaubs Ihres Partners (de facto oder de jure) auf Anordnung Ihres Arbeitgebers

und von Letzterem vor der Reiseanmeldung offiziell schriftlich gewährt (dieses Arbeitgebendokument ist erforderlich). **Diese Deckung gilt nicht für Betriebsleiter, Freiberufler, Handwerker und unständig Beschäftigte im Theaterbereich.**

Eine Selbstbeteiligung von 25% geht zu Ihren Lasten.

> Berufliche Veränderung

die Ihnen von oben auferlegt wird und nicht von Ihnen beantragt wurde, mit Ausnahme von Betriebsleitern, Freiberuflern, Handwerkern und unständig Beschäftigten im Theaterbereich.

Eine Selbstbeteiligung von 25% geht zu Ihren Lasten.

> Ablehnung eines Visumantrags von den Behörden des Landes

unter dem Vorbehalt, dass vorher noch kein Antrag von diesen Behörden für dieses Land abgelehnt wurde. In diesem Fall wird ein Nachweis von der Botschaft verlangt.

> Naturkatastrophen (im Sinne des Gesetzes Nr. 86-600 vom 13. Juli 1986 in der jeweils gültigen Fassung)

die am Ort des Aufenthalts eintreten und ein Aufenthaltsverbot am Zielort (Gemeinde, Stadtviertel, ...) zur Folge haben, das von den lokalen oder präfektoralen Behörden für den gesamten oder einen Teil des im Buchungsvertrags angegebenen Zeitraums und erst nach Abschluss des vorliegenden Vertrags erteilt wird.

> Aufenthaltsverbot am Zielort

(Gemeinde, Stadtviertel, ...) in einem Umkreis von fünf Kilometern um den Aufenthaltsort, das von den lokalen oder präfektoralen Behörden infolge einer Verunreinigung der Meere oder einer Epidemie erteilt wird.

> Stornierung einer der Sie begleitenden Personen

(Maximal 9 Personen), sofern diese zur gleichen Zeit wie der Versicherungsnehmer gebucht haben, durch denselben Vertrag abgesichert wurden und die Stornierung eine der oben aufgezählten Ursachen hat.

Sofern die Person die Reise alleine antreten will, werden die zusätzlichen Kosten berücksichtigt, wobei unsere Rückerstattung nicht den Betrag überschreiten darf, der bei Stornierung zum Datum des Ereignisses fällig ist.

Wenn sich der Versicherungsnehmer lieber von einer anderen Person ersetzen lassen möchte, als seinen Aufenthalt zu stornieren, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Namensänderung, die vom Reiseveranstalter in Rechnung gestellt wurden.

Bei Last-Minute-Buchungen (15 Tage) decken wir die Stornierungsgebühren, die ausschließlich durch die nachfolgend genannten Ereignisse anfallen:

Die Deckung sieht die Rückerstattung von Stornierungsgebühren oder Änderungsgebühren von Aufenthalten vor (gemäß den Beträgen in der „Tabelle der Versicherungsdeckungen“), die von Ihnen zu tragen sind und vom Leistungserbringer gemäß den Allgemeinen Verkaufsbedingungen berechnet werden, unter Abzug der Beförderungsgebühren (wie Luftverkehrsgebühren), der Versicherungsprämien und der Bearbeitungsgebühren, sofern Sie aus einem der nachfolgenden Gründe nicht abreisen können:

> Schwere Krankheit, schwerer Unfall oder Tod einschließlich eines Rückfalls, der Verschlimmerung einer chronischen oder vorher bestehenden Krankheit sowie der Folgen und Spätfolgen eines Unfalls, der sich vor Vertragsabschluss ereignet hat und Sie, Ihren Partner (de facto oder de jure), Ihre Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie bis zum 2. Grad, Schwiegerväter, Schwiegermütter, Schwestern, Brüder, Schwäger, Schwägerinnen, Schwiegersöhne, Schwiebertöchter, Ihren rechtlichen Vormund oder eine gewöhnlich in Ihrem Haushalt lebende Person oder die namentlich genannte und im Rahmen dieses Vertrags versicherte Begleitperson Ihres Aufenthalts betrifft.

> Schwere Krankheit, schwerer Unfall oder Tod einschließlich eines Rückfalls, der Verschlimmerung einer chronischen oder vorher bestehenden Krankheit sowie der Folgen und Spätfolgen eines Unfalls, der sich vor Vertragsabschluss ereignet hat und Ihren bei Abschluss namentlich genannten beruflichen Stellvertreter, die während Ihres Aufenthalts für die Betreuung Ihrer minderjährigen Kinder zuständige Person oder eine Person mit Behinderungen betrifft, deren rechtlicher Vormund Sie sind und die in Ihrem Haushalt lebt.

> Unsere Ausschlüsse

Abgesehen von den Ausschlüssen, die im Abschnitt „WELCHE ALLGEMEINEN AUSSCHLÜSSE GELTEN FÜR ALLE UNSERE DECKUNGEN“ aufgezählt werden, können wir auch dann keine Leistung erbringen, sofern die Stornierung zurückzuführen ist auf:

- **Krankheiten, die eine psychische oder psychotherapeutische Behandlung erfordern, einschließlich nervlicher Depressionen, die keine Krankenhausbehandlung von mindestens 3 Tagen zum Zeitpunkt der Stornierung der Reise erfordert haben;**
- **eine vergessene Impfung;**
- **die Nichtvorlage des Personalausweises oder Reisepasses aus beliebigen Gründen;**
- **Krankheiten oder Unfälle, die Gegenstand einer ersten Diagnose, eines Rückfalls, einer Verschlimmerung oder einer Behandlung im Krankenhaus zwischen dem Datum des Erwerbs der Reise und dem Datum des Abschlusses des Versicherungsvertrags waren;**
- **Versäumnisse jeglicher (auch finanzieller) Art, des Reiseveranstalters oder Beförderungsunternehmens, die die Wahrnehmung der Vertragspflichten verhindern.**

Des Weiteren übernehmen wir keine Leistungen, sofern die Person, die die Stornierung verursacht, zum Zeitpunkt der Buchung der Reise oder des Vertragsabschlusses in einem Krankenhaus behandelt wird.

> Welchen Betrag decken wir?

Wir decken den Betrag der Stornierungsgebühren, die **am Tag des Ereignisses** anfallen, das die Versicherungsleistung gemäß den Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Reiseveranstalters auslösen kann, mit den vorgegebenen Höchst- und Selbstbeteiligungsbeträgen, die in der Tabelle der Versicherungsdeckungen aufgeführt sind. Die Versicherungsprämie kann in keinem Fall erstattet werden.

> Unter Einhaltung welcher Frist müssen Sie den Schaden melden?

1/ Medizinischer Grund: Sie müssen Ihren Schaden melden, **sobald durch eine zuständige ärztliche Stelle nachgewiesen wird, dass der Schweregrad Ihres Gesundheitszustandes gegen Ihre Reise spricht.**

STORNIERUNGSGEBÜHREN T-15



Wenn Ihre Stornierung nach der Gegenanzeige für diese Reise getätigt wird, beschränkt sich unsere Rückerstattung auf die am Datum der Vorlage der Gegenanzeige geltende Stornierungsgebühr (nach Bemessungsgrundlage des Reiseveranstalters, von der Sie zum Zeitpunkt der Buchung Kenntnis hatten).

Alle sonstigen Stornierungsgründe: Sie müssen Ihren Schaden melden, sobald Sie Kenntnis von dem Ereignis haben, das die Versicherungsdeckung auslösen kann. Wenn Ihre Reisestornierung erst nach diesem Datum erfolgt, beschränkt sich unsere Rückerstattung auf die am Datum des Eintretens des Ereignisses geltende Stornierungsgebühr (nach Bemessungsgrundlage des Reiseveranstalters, von der Sie zum Zeitpunkt der Buchung Kenntnis hatten).

2/ Wird uns der Schaden nicht direkt vom Reisebüro oder Reiseveranstalter gemeldet, müssen Sie uns innerhalb von fünf Werktagen nach Eintritt des Ereignisses unterrichten, das die Versicherungsdeckung auslöst. Hierfür müssen Sie uns die Schadensmeldung zusammen mit dem Versicherungsvertrag, der Ihnen zugesendet wurde, übermitteln.

> Welche pflichten haben sie bei einem schadensfall?

Ihrer Schadensmeldung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- bei Krankheit oder Unfall: ein ärztliches Attest, aus dem Ursache, Merkmale, Schweregrad und vorhersehbare Folgen der Krankheit oder des Unfalls hervorgehen,
- bei Tod: Sterbeurkunde oder Personalausweis,
- in allen anderen Fällen: jegliche Nachweise.

Sie müssen uns die ärztlichen Unterlagen und Informationen, die für die Untersuchung Ihres Falles erforderlich sind, in einem vorgedruckten, an unseren Vertrauensarzt adressierten Umschlag zukommen lassen; diesen schicken wir Ihnen nach Eingang der Schadensmeldung neben dem ärztlichen Fragebogen zu, den Ihr Arzt auszufüllen hat.

Wenn Sie nicht über diese Unterlagen oder Informationen verfügen, müssen Sie sich diese von Ihrem behandelnden Arzt zukommen lassen und sie uns im vorstehend genannten vorgedruckten Umschlag schicken.

Ebenso haben Sie uns sämtliche Informationen oder Unterlagen zu senden, die erforderlich sind, um den Grund für Ihre Stornierung nachzuweisen; die Mitteilung dieser ergänzenden Unterlagen muss mithilfe des vorgedruckten, an unseren Vertrauensarzt adressierten Umschlag erfolgen, d.h.:

- alle Kopien von Verordnungen für Arzneimittel, Analysen oder Untersuchungen sowie alle Dokumente, die deren Ausstellung oder Durchführung nachweisen, insbesondere Krankheitsblätter, die für die verordneten Arzneimittel eine entsprechende Kopie der Vignette enthalten,
- Abrechnungen der Sozialversicherung oder jeder anderen ähnlichen Stelle bezüglich der Rückerstattung von Behandlungskosten und der Zahlung von Tagessätzen,
- das Original der beglichenen Rechnung über die Ausgaben, die Sie dem Reiseveranstalter zahlen mussten, bzw. der Rechnungen, die der Reiseveranstalter aufbewahrt,
- die Nummer Ihres Versicherungsvertrags,
- die vom Reisebüro oder Reiseveranstalter ausgestellte Buchungsbestätigung,
- bei einem Unfall müssen Sie dessen Ursachen und Umstände sowie den Namen und die Anschrift der verantwortlichen Personen und gegebenenfalls der Zeugen angeben.

Des Weiteren wird ausdrücklich vereinbart, dass Sie im Voraus eine Kontrolluntersuchung durch unseren Vertrauensarzt akzeptieren. Wenn Sie sich dem ohne rechtskräftigen Grund widersetzen, verlieren Sie folglich Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung.

Die Schadensmeldung ist an folgende Anschrift zu senden: **Gritchen Tolède Associés, 27 Rue Charles Durand – CS70139 18021 Bourges Cedex (Frankreich)**

> Was decken wir ab?

Wir garantieren die Rückerstattung prorata temporis des nicht in Anspruch genommenen Zeitraums infolge einer verspäteten Ankunft zur gemieteten Unterkunft oder dem Hotelzimmer, wenn diese Verspätung auf eines der in der Reiserücktrittsversicherung aufgeführten Ereignisse zurückzuführen ist. Deckung nicht mit der Reiserücktrittsversicherung kumulierbar.

> Welche pflichten haben sie bei einem schadensfall?

Sie müssen:

- dem Versicherer alle Dokumente schicken, die für die Erstellung der Akte notwendig sind, und die Rechtmäßigkeit und den Betrag der geforderten Entschädigung nachweisen.

In jedem Fall haben Sie systematisch die Originale der detaillierten Rechnungen des Reiseveranstalters, auf denen die terrestrischen Leistungen und die Beförderungsleistungen ausgewiesen sind, vorzulegen.

Ohne die Vorlage der erforderlichen ärztlichen Auskünfte an unseren Vertrauensarzt kann die Akte nicht bearbeitet werden.

Die Schadensmeldung ist an folgende Anschrift zu senden: **Gritchen Tolède Associés, 27 Rue Charles Durand – CS70139 18021 Bourges Cedex (Frankreich)**

GEBÜHREN FÜR ABRUCH DES AUFENTHALTS

INKRAFTTRETEN	ABLAUF DER DECKUNG
Gebühren für Abbruch des Aufenthalts: am Tag der vorgesehenen Abreise – am Einberufungsort des Veranstalters	Gebühren für Abbruch des Aufenthalts: am Tag der vorgesehenen Reiserückkehr (Ort der Trennung der Gruppe)

> Was decken wir ab?

Wenn Sie den von diesem Vertrag gedeckten Aufenthalt unterbrechen müssen, verpflichten wir uns, Ihnen nicht genutzte „Hotelleistungen unter freiem Himmel“ sowie etwaige Kosten für die Reinigung des Mietobjekts zu erstatten, für die Sie vom Leistungserbringer keine Erstattung, Ersetzung oder Entschädigung verlangen können, insofern Sie zur Abreise verpflichtet sind und das gemietete Objekt verlassen müssen infolge von:

> Schwere Krankheit, schwerer Unfall oder Tod

die Sie, Ihren Partner (de facto oder de jure), Ihre Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie bis zum 2. Grad, Schwiegerväter, Schwiegermütter, Schwestern, Brüder, Schwäger, Schwägerinnen, Schwiegersöhne, Schwiagertöchter, Ihren rechtlichen Vormund oder eine gewöhnlich in Ihrem Haushalt lebende Person oder die namentlich genannte und im Rahmen dieses Vertrags versicherte Begleitperson Ihres Aufenthalts betreffen. Die Deckung gilt für die Reiseteilnehmer unter der Voraussetzung, dass die Krankheit oder der Unfall eine Krankenhausbehandlung von mehr als 48 Stunden oder eine ärztliche Rückführung erfordern.

> Schwerwiegende Schäden durch Feuer, Explosion oder Wasserschäden

oder verursacht durch Naturgewalten an Ihren beruflich oder privat genutzten Räumen und die dringend Ihre Anwesenheit erfordern, um die notwendigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen;

> Diebstahl in Ihren beruflich oder privat genutzten Räumen

unter der Bedingung, dass das Ausmaß dieses Diebstahls Ihre Anwesenheit erfordert und der Diebstahl in den 48 Stunden vor Abreise stattfand.

> Unsere Ausschlüsse

Abgesehen von den in den Allgemeinen Bestimmungen erwähnten Ausschlüssen werden Abbrüche nicht gedeckt, wenn sie aus folgenden Gründen erfolgen:

- **ästhetische Behandlung, Kur, freiwillige Schwangerschaftsunterbrechung, In-vitro-Befruchtung und deren Folgen;**
- **psychische Erkrankungen oder Depressionen ohne Krankenhausbehandlung von weniger als drei Tagen Dauer;**
- **Epidemien.**

> Welche pflichten haben sie bei einem schadensfall?

Sie müssen:

VERSPÄTETE ANKUNFT

INKRAFTTRETEN	ABLAUF DER DECKUNG
Verspätete Ankunft: am Tag des Abschlusses des vorliegenden Vertrags	Verspätete Ankunft: am Tag der Abreise



- dem Versicherer alle Dokumente schicken, die für die Erstellung der Akte notwendig sind, und die Rechtmäßigkeit und den Betrag der geforderten Entschädigung nachweisen.

In jedem Fall haben Sie systematisch die Originale der detaillierten Rechnungen des Reiseveranstalters, auf denen die terrestrischen Leistungen und die Beförderungsleistungen ausgewiesen sind, vorzulegen.

Ohne die Vorlage der erforderlichen ärztlichen Auskünfte an unseren Vertrauensarzt kann die Akte nicht bearbeitet werden.

Die Schadensmeldung ist an folgende Anschrift zu senden: **Gritchen Tolède Associés, 27 Rue Charles Durand – CS70139 18021 Bourges Cedex (Frankreich)**

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Wie jeder Versicherungsvertrag enthält auch dieser Vertrag beiderseitige Rechte und Pflichten. Er untersteht dem französischen Versicherungsgesetzbuch. Diese Rechte und Pflichten sind auf den folgenden Seiten dargestellt.

Anhang zu Artikel A.112-1: Informationsdokument für die Ausübung des Widerrufsrechts gemäß Artikel L. 112-10 des französischen Versicherungsgesetzbuchs.

Bitte überprüfen Sie, ob Sie nicht bereits eine Deckung abgeschlossen haben, die die vom neuen Vertrag gedeckten Risiken einschließt. Sollte dies der Fall sein, verfügen Sie über ein Widerrufsrecht in Bezug auf diesen Vertrag während 14 (Kalender-)Tagen, und zwar ab dem Tag des Abschlusses und ohne Kosten oder Entschädigungszahlungen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie haben diesen Vertrag zu nicht gewerblichen Zwecken abgeschlossen;
- der Vertrag geht mit dem Erwerb eines Guts oder der Leistung eines Anbieters einher;
- Sie weisen nach, dass Sie bereits eine Deckung für eines der Risiken abgeschlossen haben, die vom neuen Vertrag gedeckt werden;
- der Vertrag, den Sie widerrufen möchten, wurde nicht vollständig vollstreckt;
- Sie haben keinen von diesem Vertrag gedeckten Schaden gemeldet.

In diesem Fall können Sie Ihr Recht auf Widerruf dieses Vertrags durch einen Brief bzw. einen sonstigen dauerhaften Datenträger an den Versicherer des neuen Vertrags ausüben; dabei haben Sie einen Nachweis beizufügen, dass Sie bereits eine Deckung für eines der Risiken abgeschlossen haben, die vom neuen Vertrag gedeckt sind. Der Versicherer ist in diesem Fall verpflichtet, Ihnen die gezahlte Prämie binnen 30 Tagen nach Ihrem Widerruf zu erstatten.

„Ich Unterzeichneter ... wohnhaft unter der Anschrift ... widerrufe hiermit meinen Vertrag Nr ..., abgeschlossen bei ... gemäß Artikel L. 112-10 des französischen Versicherungsgesetzbuchs. Ich bestätige, zum Zeitpunkt des Versenden dieses Briefs von keinem Schaden Kenntnis zu haben, der sich auf eine der Deckungen des Vertrags bezieht.“

Sofern Sie Ihren Vertrag widerrufen möchten, jedoch nicht alle vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, dann überprüfen Sie bitte die in Ihrem Vertrag vorgesehenen Widerrufsmodalitäten.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE DECKUNGEN

> Definitionen

Unwägbarkeit

Unabsichtliches, unvorhersehbares, unabwendbares und externes Ereignis.

Versicherungsnehmer

Die ordnungsgemäß nach diesem Vertrag versicherten Personen, nachstehend als „Sie“ bezeichnet. Zur Anwendung der rechtlichen Vorschriften für die Verjährung ist es angebracht, auf den „Versicherungsnehmer“ zu verweisen, wenn in den Artikeln des französischen Versicherungsgesetzbuchs vom „Versicherten“ die Rede ist.

Versicherer/Assistenzunternehmen

Allianz IARD, nachstehend als „wir“ bezeichnet, mit Sitz in:

Allianz IARD
87, Rue de Richelieu
75002 PARIS (FRANKREICH)
Ab 1.1.2016:

Neuer Gesellschaftssitz 1, Cours Michelet – CS30051 – 92076 Paris la Défense Cedex (FRANKREICH)

Attentat/terroristische Handlungen

Als Attentat gilt jede Gewalthandlung, die einen kriminellen oder illegalen Angriff gegen Personen und/oder Sachen im Land Ihres Aufenthalts darstellt, mit dem Zweck, die öffentliche Ordnung erheblich zu beeinträchtigen.

Dieses „Attentat“ muss durch das französische Außenministerium als solches bezeichnet werden.

Naturkatastrophe

Ungewöhnlich starkes Naturereignis, das von keinem menschlichen Eingriff herrührt.

Französisches Versicherungsgesetzbuch

Sammlung der Gesetze und Verordnungen, die den Versicherungsvertrag regeln.

Verwirkung

Verlust des Rechts auf Deckung für den jeweiligen Schadensfall.

Wohnsitz

Als Wohnsitz gilt Ihr Hauptwohnsitz und üblicher Wohnort; Ihr Wohnsitz muss sich in Europa befinden.

DROM POM COM

Unter DROM POM COM sind die neuen Bezeichnungen der DOM TOM seit der französischen Verfassungsreform vom 17. März 2003 zur Änderung der Bezeichnungen der DOM TOM und deren Definitionen zu verstehen.

Transportunternehmen

Unter Transportunternehmen ist jegliche Gesellschaft mit behördlicher Genehmigung zur Beförderung von Passagieren zu verstehen.

Europa

„Europa“ bezeichnet die Staaten der Europäischen Union, die Schweiz, Norwegen oder das Fürstentum Monaco.

Arztkosten

Kosten für Medikamente, chirurgische Eingriffe, ärztliche Konsultationen und Krankenhausbehandlungen mit ärztlicher Verordnung, die für die Diagnose und Behandlung einer Krankheit erforderlich sind.

Frankreich

Unter das Land Frankreich fallen das europäische Hoheitsgebiet Frankreichs (umfasst die Inseln im Atlantik, dem Ärmelkanal und dem Mittelmeer), einschließlich der DROM POM COM (neue Bezeichnungen der DOM TOM seit der Verfassungsreform vom 17. März 2003).

Selbstbeteiligung

Teil der Entschädigung, der zu Ihren Lasten geht.

Bearbeiter der Schadensfälle

Gritchen Tolède Associés, 27 Rue Charles Durand – CS70139 18021 Bourges Cedex (Frankreich)

Streik

Kollektives Handeln, bestehend aus einer abgesprochenen Arbeitsniederlegung von Mitarbeitern eines Unternehmens, eines Wirtschaftszweigs oder einer Berufsgruppe, um Ansprüche geltend zu machen.

Bürgerkrieg

Als Bürgerkrieg werden das bewaffnete Aufeinandertreffen mehrerer Parteien aus demselben Land sowie jegliche bewaffneten Rebellionen, Revolutionen, Aufstände, Aufstände, Staatsstreich und jegliche Anwendung des Kriegsrechts oder von lokalen Behörden befohlene Grenzsicherungen bezeichnet.

Internationaler Krieg

Das bewaffnete Aufeinandertreffen eines Staats mit einem anderen (unabhängig davon, ob der Krieg erklärt wurde) sowie jegliche Invasion oder Belagerung.

Krankenhausbehandlung

Aufenthalt während mindestens 48 aufeinanderfolgender Stunden in einer öffentlichen oder privaten Krankenanstalt zwecks einer dringend erforderlichen, nicht geplanten und nicht aufschiebbarer Behandlung.

Krankheit/Unfall

Eine durch eine ärztliche Stelle festgestellte Veränderung des Gesundheitszustands, die ärztlicher Pflege bedarf und den vollständigen Abbruch jeder beruflichen oder sonstigen Tätigkeit erfordert.

Familienmitglied

Jede Person, die zum Versicherungsnehmer in einem (rechtlichen oder tatsächlichen) Verwandtschaftsverhältnis steht.

Umweltverschmutzung

Verschlechterung der Umwelt durch die Abgabe von Stoffen an Luft, Wasser oder Böden, die natürlicherweise nicht in dieser Umgebung vorhanden sind.

Gewöhnlicher Wohnsitz

Der steuerliche Wohnsitz des Versicherungsnehmers; Ihr Wohnsitz muss sich in Europa befinden.

Schadensfall

Ereignis, das möglicherweise die Anwendung einer vertragsgemäßen Deckung auslöst.



Zeichner

Natürliche oder juristische Person, die den Versicherungsvertrag unterzeichnet.

Subrogation

Rechtliche Situation, in deren Rahmen einer Person die Rechte einer anderen übertragen werden (insbesondere Ersetzung des Zeichners durch den Versicherer zur Durchführung von Klagen gegen die Gegenpartei).

Dritter

Jede Person außer dem Versicherungsnehmer, die für den Schaden zu haften hat.

Jeder Versicherungsnehmer, der einen körperlichen Schaden, materiellen oder immateriellen Folgeschaden erleidet, der von einem anderen Versicherten verursacht wurde (die Versicherungsnehmer werden untereinander als Dritte betrachtet).

> Welche geografische abdeckung hat der vertrag?

Die in diesem Vertrag vorgesehenen Deckungen gelten weltweit.

> Welche dauer hat der vertrag?

Die Gültigkeitsdauer entspricht der Dauer der vom Reiseveranstalter verkauften Leistungen.

In keinem Fall darf die Leistungsdauer 3 Monate ab Beginn des Abreisetags überschreiten.

Die „REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG“ beginnt ab dem Datum des Abschlusses des vorliegenden Vertrags und endet am Abreisetag (bei der Hinreise).

> Welche allgemeinen ausschlüsse gelten für alle unsere deckungen?

Wir können keine Leistung erbringen, wenn Ihre Leistungsbegehren aus folgenden Umständen erwachsen:

- **Epidemien, Naturkatastrophen und Umweltverschmutzung;**
- **Bürgerkrieg oder internationaler Krieg, Aufruhr oder Volksaufstand oder Streik;**
- **freiwillige Teilnahme einer versicherten Person an Aufruhr oder Streiks;**
- **Kernspaltung oder ionisierende Strahlungen;**
- **Alkoholismus, Trunkenheit, Drogenkonsum, Betäubungsmittelkonsum, nicht ärztlich verordnete Medikamente;**
- **jede vorsätzliche Handlung, die die vertragliche Deckung auslösen könnte, und sämtliche Folgen eines Strafverfahrens gegen Sie;**
- **Duelle, Wetten, Verbrechen, Schlägereien (außer Notwehr);**
- **die Ausübung folgender Sportarten: Bobsport, Skeleton, Alpinismus, Rennrodeln, Luftsport mit Ausnahme von Parasailing sowie jene, die sich aus einer Teilnahme an oder einem Training für Wettspiele oder offizielle Wettbewerbe ergeben, die von einem Sportverband veranstaltet werden;**
- **Selbstmord und die Folgen von Selbstmordversuchen;**
- **das Fehlen von Unwägbarkeiten;**
- **Güter und/oder versicherte Aktivitäten, wenn der Versicherer aufgrund Sanktionen, Einschränkungen oder Verboten gemäß Konventionen, Gesetzen oder Verordnungen – darunter auch Beschlüsse des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, des Rates der Europäischen Union – sowie gemäß jeglichem anderen nationalen Recht einem Verbot unterliegt, einen Vertrag oder eine Versicherungsleistung zu erbringen;**
- **Güter und/oder versicherte Aktivitäten, sofern diese jeglichen Sanktionen, Restriktionen, vollständigen oder teilweisen Embargos oder Verboten unterliegen, die gemäß Konventionen, Gesetzen oder Verordnungen – darunter auch Beschlüsse des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und des Rates der Europäischen Union – sowie gemäß jeglichem anderen nationalen Recht zur Anwendung kommen. Es ist zu beachten, dass diese Bestimmung nur zur Anwendung kommt, wenn der Versicherungsvertrag, die Güter und/oder versicherten Aktivitäten in den Geltungsbereich der Beschlüsse in Bezug auf restriktive Sanktionen, vollständige oder teilweise Embargos oder Verbote fallen.**

> Wie wird ihre entschädigung berechnet?

Wenn Ihre Entschädigung nicht im beiderseitigen Einvernehmen bestimmt wird, wird sie durch ein einvernehmliches Gutachten bewertet, unter Vorbehalt unserer entsprechenden Rechte.

Jeder von uns wählt seinen Sachverständigen. Wenn sich diese Sachverständigen untereinander uneinig sind, bestimmen sie einen Dritten, und alle drei entscheiden gemeinsam mit Stimmenmehrheit.

Bestimmt einer von uns keinen Sachverständigen oder können sich die beiden Sachverständigen nicht über die Wahl eines dritten Sachverständigen einigen, erfolgt die Ernennung durch den Vorsitzenden des Landgerichts in einer einstweiligen Verfügung. Jeder der Vertragspartner trägt die Kosten seines eigenen Sachverständigen und gegebenenfalls die Hälfte der Kosten des dritten Sachverständigen.

> Binnen welcher frist werden sie entschädigt?

Die Zahlung erfolgt in einer Frist von fünfzehn Tagen ab unserer Einigung oder der Zustellung des rechtskräftigen Gerichtsentscheids.

> Welche sanktionen werden bei vorsätzlicher falschaussage von ihnen zum zeitpunkt des schadensfalls angewandt?

Jeder Betrug, jedes Verschweigen oder jede vorsätzliche Falschaussage Ihrerseits in Bezug auf die Umstände oder Folgen eines Schadensfalls hat den Verlust des gesamten Anspruchs auf Leistung oder Entschädigung in diesem Schadensfall zur Folge.

> Vorhandensein Mehrerer Versicherungen

Werden mehrere Versicherungen in nicht betrügerischer Weise für dasselbe Risiko abgeschlossen, gelten diese gemäß den Bestimmungen von Artikel L. 121-4 des französischen Versicherungsgesetzbuchs im Rahmen der Höchstgrenzen der vertraglichen Deckungen und unter Einhaltung der Bestimmungen von Artikel L. 121-1 des französischen Versicherungsgesetzbuchs. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall alle Versicherer zu informieren.

Innerhalb dieser Höchstgrenzen kann sich der Versicherungsnehmer an den Versicherer seiner Wahl wenden. Werden die Versicherungen in arglistiger oder betrügerischer Weise abgeschlossen, kommen die im Versicherungsgesetzbuch vorgesehenen Sanktionen (Nichtigkeit des Vertrags und Schadenersatz) zur Anwendung.

> Welches ist das vorgehen für die überprüfung von beschwerden?

Wenden Sie sich bei Problemen zuerst an Ihren üblichen Ansprechpartner von Allianz France.

Sollten Sie danach noch immer Grund zur Beschwerde haben, können Sie Ihr Anliegen per Brief oder E-Mail an folgende Adresse übermitteln:

**Allianz - Relations Clients
Case Courrier BS
20, place de Seine
92086 PARIS LA DÉFENSE CEDEX. (FRANKREICH)
E-Mail: clients@allianz.fr**

Allianz France hält sich an die Charta des französischen Versicherungsverbandes (*Fédération Française des Sociétés d'Assurances*) in Bezug auf Schlichtungen. Entsprechend haben Sie bei fortdauernder und nicht zu schlichtender Meinungsverschiedenheit – sofern die vorgenannten internen Verfahren keine Lösung herbeiführen – die Möglichkeit, sich an den Ombudsmann der des französischen Versicherungsverbandes (*Fédération Française des Sociétés d'Assurances*) unter folgender Postanschrift zu wenden: BP 290 – 75425 PARIS CEDEX 09 (FRANKREICH) und dies unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rechtsmittel.

> Versicherungsaufsichtsbehörde

**Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR)
61, rue Taitbout
75436 PARIS CEDEX 09 (FRANKREICH)**

> Informationen Des Zeichners Unter Den Bestimmungen Der Französischen Nationalen Kommission Für Informatik Und Freiheit (Commission Nationale De L'informatique Et Des Libertés, Cnil)

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die erfassten Daten mit Hinblick auf die die Verwaltung des vorliegenden Antrags und die Geschäftsbeziehung verarbeitet werden. Diese Verarbeitung kann zum Teil durch Anbieter inner- oder außerhalb Europas erfolgen. Vorbehaltlich Ihres Einspruchs können Ihre Daten auch von Ihrem Makler (Anschrift im vorliegenden Dokument aufgeführt) zur Bewerbung der von ihm vertriebenen Versicherungsprodukte verwendet werden. Gemäß dem Gesetz „Informatik und Freiheitsrechte“ vom 6. Januar 1978, geändert durch das Gesetz vom 6. August 2004, besitzen Sie – per schriftliche Anfrage an Ihren Makler – ein Recht auf Zugang, Änderung, Berichtigung, Löschung und Einspruch bezüglich der Sie betreffenden Daten.

Im Rahmen unserer Politik zur Risikokontrolle und Betrugsbekämpfung behalten wir uns das Recht vor, jegliche



Kontrollen der Daten durchzuführen und gegebenenfalls gemäß den geltenden Vorschriften die zuständigen Behörden anzurufen.

> Subrogation

Nachdem wir eine Entschädigung entrichtet haben – mit Ausnahme von Entschädigungen, die unter eine Reiseunfallversicherung bzw. individuelle Unfallversicherung fallen –, gehen die Rechte und Ansprüche, die Sie gegenüber für den Schaden haftenden Dritten haben können, gemäß Artikel L.121-12 des französischen Versicherungsgesetzbuchs auf uns über.

Unsere Subrogation beschränkt sich auf den Entschädigungsbetrag, den wir bezahlt haben, oder die Leistungen, die wir erbracht haben.

> Verjährung Von Aus Versicherungsverträgen Erwachsenden Massnahmen

Die Bestimmungen bezüglich der Verjährung von Maßnahmen, die aus dem Versicherungsvertrag erwachsen, sind in den Artikeln L. 114-1 bis L. 114-3 des französischen Versicherungsgesetzbuches festgeschrieben und nachfolgend dargelegt:

Artikel L. 114-1 des französischen Versicherungsgesetzbuchs:

Jegliche aus einem Versicherungsvertrag erwachsenden Maßnahmen verjähren zwei Jahre nach dem Ereignis, aufgrund dessen sie entstehen.

Gleichwohl beginnt diese Frist:

1° bei Verschweigen, Auslassung, falscher oder unrichtiger Aussage bezüglich des bestehenden Risikos erst an dem Tag, an dem der Versicherer davon Kenntnis erlangt;

2° im Schadensfall erst an dem Tag, an dem die Betroffenen davon Kenntnis erlangen, sofern sie nachweisen, bis zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis davon gehabt zu haben.

Ist die Maßnahme des Versicherten gegen den Versicherer auf die Regressforderung eines Dritten zurückzuführen, beginnt die Verjährungsfrist erst an dem Tag, an dem dieser Dritte rechtliche Schritte gegen den Versicherten unternimmt bzw. von Letzterem entschädigt wird. Bei Lebensversicherungsverträgen beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre, sofern der Begünstigte nicht mit dem Zeichner identisch ist; Gleiches gilt für Versicherungsverträge gegen Personenunfälle, sofern die Begünstigten die Anspruchsberechtigten des verstorbenen Versicherten sind.

Bei Lebensversicherungsverträgen verjähren die Maßnahmen des Begünstigten ungeachtet der Bestimmungen unter Punkt 2 spätestens 30 Jahre nach dem Tod des Versicherten.

Artikel L. 114-2 des französischen Versicherungsgesetzbuchs:

Die Verjährungsfrist wird durch einen der gewöhnlichen Gründe für die Unterbrechung der Verjährung sowie durch die Hinzuziehung von Sachverständigen nach einem Schadensfall unterbrochen. Darüber hinaus kann die Unterbrechung der Verjährungsfrist der Maßnahme durch Einschreiben mit Empfangsbestätigung seitens des Versicherers an den Versicherten erfolgen, dessen Gegenstand eine Zahlungsklage bezüglich der Prämie sowie – seitens des Versicherten an den Versicherer – die Zahlung des Schadenersatzes darstellt.

Artikel L. 114-3 des französischen Versicherungsgesetzbuchs:

Abweichend von Art. 2254 des französischen Code civil sind die Parteien des Versicherungsvertrags selbst im gegenseitigen Einvernehmen nicht berechtigt, die Dauer der Verjährungsfrist zu ändern oder Gründe für eine Aussetzung bzw. Unterbrechung hinzuzufügen.

Zusätzliche Informationen:

Die gewöhnlichen Gründe für die Unterbrechung der Verjährungsfrist gemäß Artikel L. 114-2 des französischen Versicherungsgesetzbuchs sind in den Artikeln 2240 bis 2246 des französischen Code civil nachfolgend aufgeführt.

Etwaige Änderungen der vorgenannten Bestimmungen sind jederzeit der offiziellen Website zur französischen Gesetzgebung unter „www.legifrance.gouv.fr“ zu entnehmen.

Artikel 2240 des französischen Code civil:

Erkennt der Schuldner den Anspruch desjenigen an, gegen den sich die Verjährungsfrist richtet, wird Letztere unterbrochen.

Artikel 2241 des französischen Code civil:

Durch eine gerichtliche Klage – auch per einstweilige Verfügung – wird die Verjährungsfrist sowie die Ausschlussfrist unterbrochen.

Gleiches gilt, sofern diese an ein unzuständiges Gericht verwiesen oder die Anklageerhebung des Gerichts aufgrund eines Verfahrensfehlers annulliert wird.

Artikel 2242 des französischen Code civil:

Die Unterbrechung aufgrund der gerichtlichen Klage bleibt bis zur Einstellung des Verfahrens wirksam.

Artikel 2243 des französischen Code civil:

Die Unterbrechung gilt als nichtig, sofern der Kläger seine Klage zurückzieht, sein Verfahren verfallen lässt oder seine Klage endgültig abgewiesen wird.

Artikel 2244 des französischen Code civil:

Ebenso wird die Verjährungsfrist bzw. die Ausschlussfrist durch eine vorsorgliche Maßnahme unter Anwendung der Zivilprozessordnung (*Code des procédures civiles d'exécution*) oder eine Zwangsvollstreckung unterbrochen.

Artikel 2245 des französischen Code civil:

Die rechtliche Belangung eines der Solidarschuldner durch gerichtliche Klage oder Zwangsvollstreckung bzw. die Anerkennung seitens des Schuldners des Anspruchs desjenigen, gegen den sich die Verjährungsfrist richtet, unterbricht die Verjährungsfrist gegenüber allen sonstigen Beteiligten, darunter auch deren Erben.

Dagegen unterbricht die rechtliche Belangung eines der Erben eines Solidarschuldners bzw. die Anerkennung seitens dieses Erben die Verjährungsfrist gegenüber den anderen Miterben nicht, und zwar auch nicht bei einer Hypothekenforderung, sofern die Verbindlichkeit teilbar ist. Die Belangung bzw. Anerkennung unterbricht die Verjährungsfrist gegenüber den anderen Mitschuldnern nur in Bezug auf den Anteil dieses Erben. Um die Verjährungsfrist gesamthaft gegenüber den anderen Mitschuldnern zu unterbrechen, ist die Belangung sämtlicher Erben des verstorbenen Schuldners bzw. die Anerkennung seitens aller Erben erforderlich.

Artikel 2246 des französischen Code civil:

Die Belangung des Hauptschuldners bzw. dessen Anerkennung unterbricht die Verjährungsfrist gegenüber den Bürgen.

> Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer bezüglich der Anwendungsbestimmungen des vorliegenden Vertrags gilt ausschließlich die französische Rechtsprechung mit ausschließlicher Zuständigkeit der französischen Gerichte. Ist der Versicherungsnehmer im Fürstentum Monaco polizeilich gemeldet, sind bei Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien ausschließlich die monegasischen Gerichte zuständig.

> Verwendete Sprache

Die im Rahmen der vorvertraglichen und vertraglichen Beziehungen verwendete Sprache ist Französisch.

> Bekämpfung Der Geldwäsche

Die Kontrollen, die wir von Rechts wegen für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durchführen müssen – darunter der grenzüberschreitende Kapitalverkehr –, können uns jederzeit veranlassen, von Ihnen Nachweise, darunter auch zum Erwerb der versicherten Güter, zu verlangen. Gemäß dem französischen Gesetz „Informatik und Freiheitsrechte“ vom 6. Januar 1978, geändert durch das Gesetz vom 6. August 2004, sowie gemäß dem Code monétaire et financier besitzen Sie ein Recht auf Zugang zu den Sie betreffenden Daten, und zwar mittels eines Schreibens an die französische Nationale Kommission für Informatik und Freiheit (*Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés, CNIL*).

> Welche begrenzungen gelten bei höherer gewalt?

Wir können nicht für Unterlassungen von Assistenzleistungen haften, wenn diese durch höhere Gewalt oder folgende Ereignisse behindert werden: Bürgerkrieg oder internationaler Krieg, offenkundige politische Instabilität, Volksbewegungen, Aufstände, terroristische Handlungen, Repressalien, Beschränkungen des freien Personen- und Güterverkehrs, Streiks, Explosionen, Naturkatastrophen, Kernspaltung sowie Verzögerungen bei der Leistungserbringung aus den genannten Gründen.

> Psychische, geistige oder depressive Erkrankung des Versicherungsnehmers

Krankheit, die eine psychische oder psychotherapeutische Behandlung erfordert, einschließlich nervlicher Depressionen, die eine Krankenhausbehandlung von mindestens 4 Tagen zum Zeitpunkt der Stornierung der Reise erfordert haben.